

club für französische hirtenhunde e.V.

«Berger de Beauce»

«de Brie»

«de Picardie»



Zuchtordnung (ZO)

des clubs für französische hirtenhunde e.V.

vom 24. März 2002
Änderungshistorie im Anhang

Stand 12. April 2025

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Ordnungen des Clubs für französische Hirtenhunde e.V. (cfh) und ist verbindlich für alle Mitglieder des cfh.

1.1

Die jeweils gültige Zuchtordnung (ZO) des VDH und der FCI ist Grundlage für die Zucht im cfh.

1.2

Die Zuchtordnung des cfh stellt die Mindestanforderungen des Clubs für die Rassehundezucht dar.

1.3

Die Zuchtordnung des cfh gilt verbindlich für die Zucht mit allen drei im Club vertretenen Rassen und ist den jeweiligen rassespezifischen Zuchtbestimmungen (RSZB) übergeordnet.

1.4

Änderungen der Zuchtordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 2 Zuchtrecht

2.1.1 Die Züchter

Als Züchter gelten cfh-Mitglieder, die als Hündinnen-Besitzer

1. eine Zuchtanfängertagung des cfh absolviert haben und
2. im Besitz eines auf ihren Namen geschützten Zwingernamens sind und
3. über eine vom cfh abgenommene Zuchtstätte an ihrem derzeitigen Wohnort verfügen und
4. eine im cfh zur Zucht zugelassene Hündin in rechtmäßigem Eigentum haben
oder als Rüden-Besitzer

1. eine Zuchtanfängertagung des cfh absolviert haben und
2. einen im cfh zur Zucht zugelassenen Deckrüden in rechtmäßigem Eigentum haben
oder

innerhalb der letzten fünf Jahre im cfh einen Wurf nach den Statuten des Clubs gezogen haben

oder

mindestens fünf Würfe im cfh nach den Statuten des Clubs gezogen haben.

Ausnahmslos jedes cfh-Mitglied, das in einem anderen VDH-Mitgliedsverein als Züchter derselben Rasse geführt wird, ist von dieser Regelung ausgenommen, d.h. das Mitglied gilt in diesem Fall nicht als Züchter dieser Rasse im cfh.

2.1.2 Die Zuchtberater

Zuchtberater sowie deren Stellvertreter werden vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes ernannt und abberufen. Sie bleiben jedoch bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

Zuchtberater und deren Stellvertreter müssen Züchter der von ihnen betreuten Rasse sein und aus dem Kreise der Zuchtwarte kommen. Wenn kein Zuchtwart der betreffenden Rasse vorhanden ist oder kein Zuchtwart, der Züchter dieser Rasse ist, für das Amt des Zuchtberaters oder Stellvertreters zur Verfügung steht, muss der Vorstand die betreffende Position mit einem Züchter der betreffenden Rasse besetzen. Zuchtberater ohne abgeschlossene Zuchtwart-Ausbildung dürfen keine selbstständigen Wurfabnahmen durchführen.

Stellvertretende Zuchtberater vertreten den jeweiligen Zuchtberater bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Sie übernehmen in dieser Zeit sämtliche den Zuchtberatern in der ZO zugewiesenen Aufgaben. Weiter vertreten sie den jeweiligen Zuchtberater bei allen Entscheidungen, die dessen eigene Hunde oder von dessen eigenen Hunden abstammende Hunde betreffen.

Zuchtberater sind immer nur für eine der vom Verein betreuten Rassen zuständig. Sie sind dem Vorstand verantwortlich. Sie überwachen den gesamten Zuchtbetrieb der von ihnen betreuten Rasse innerhalb des Clubs. Die Zuchtberater haben die Aufgabe, die Züchter, vornehmlich die Zuchtanfänger, über die verschiedenen Zuchtlinien und die zur Verfügung stehenden Zuchttiere wertneutral aufzuklären. Zu den Aufgaben der Zuchtberater gehört die Durchführung von mindestens einer Züchtertagung pro Kalenderjahr sowie einer Züchtertagung pro Kalenderjahr für Zuchtanfänger (Rüden- und Hündinnenbesitzer).

Zuchtberater sind zur Führung eines Deckrüdenverzeichnisses der jeweiligen Rasse verantwortlich, das laufend auf dem letzten Stand zu halten ist.

Anträge an die Zuchtberater müssen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Belegen gestellt werden. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird.

2.1.3 Die Zuchtwarte

Den Ausbildungsgang und die Benennung von Zuchtwarten regelt die Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs.

Zuchtwarte führen vor Ort Zuchtstätten- und Wurfabnahmen durch und sind für vom Hauptzuchtwart eingeteilte Regionen zuständig. Sie führen vor dem ersten Wurf auf Weisung des Zuchtbuchamtes und auf Kosten des Züchters eine Zuchtstättenabnahme durch. Im Falle der Verlegung der Zuchtstätte ist die Zuchtstättenabnahme auf Kosten des Züchters zu wiederholen. Die Zuchtwarte treffen sich einmal jährlich zur Fortbildung und Abstimmung der Beurteilungskriterien von Würfen. Das Treffen sollte nach Möglichkeit anlässlich eines abzunehmenden Wurfes stattfinden.

Der Hauptzuchtwart oder dessen Stellvertreter sowie ein vom Hauptzuchtwart zu benennender Zuchtwart, sind zur Teilnahme an mindestens einer VDH-Zuchtwart-Tagung im Kalenderjahr verpflichtet.

Die Zuchtwarte wählen nach ihrer Ernennung durch den Vorstand auf ihrem jährlichen Zuchtwarttreffen einen Hauptzuchtwart sowie dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Hauptzuchtwart und dessen Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Hauptzuchtwart organisiert die jährlichen Zuchtwart-Treffen und koordiniert die Aktivitäten der Zuchtwarte sowie die Ausbildung der Zuchtwart-Anwärter. Er ist der Sprecher der Zuchtwarte.

Sollten aus nicht kalkulierbaren Gründen weder ein gewählter Hauptzuchtwart noch ein Stellvertreter zur Verfügung stehen, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl eine kommissarische Ersatzperson aus dem Kreis der Zuchtwarte zu benennen.

2.1.4 Die Zuchtkommission

2.1.4.1

Die Zuchtkommission besteht aus

1. Dem Zuchtberater der jeweiligen Rasse oder dessen Stellvertreter.
2. dem Richterobmann oder einem von ihm benannten FCI / VDH Zuchtrichter. Verfügt der CFH über keinen Richterobmann, wird ein vom Vorstand benannter FCI / VDH Zuchtrichter eingesetzt.
3. dem Zuchtbuchführer, als Vertreter des Vorstands
4. oder vom Vorstand ernannten Vertretern als Ersatz für ein befangenes oder verhindertes Mitglied der Zuchtkommission.

Die Mitglieder der Zuchtkommission dürfen weder verwandt oder verschwägert sein noch in einer Lebensgemeinschaft leben.

2.1.4.2

Die Zuchtberater, der Richterobmann und der Zuchtbuchführer wählen für die Dauer von einem Geschäftsjahr einen Sprecher der Zuchtkommission.

2.1.4.3

Die Zuchtkommission fasst Beschlüsse in Zuchtkommissions-Sitzungen, die vom Zuchtbuchführer, bei dessen Verhinderung vom Sprecher der Kommission, einberufen und geleitet werden.

Die Zuchtkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen der Zuchtkommission und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Sitzungsleiter zu unterschreiben und im Vereinsorgan zu veröffentlichen ist, dabei muss der Datenschutz gewahrt werden.

In dringenden Fällen kann die Zuchtkommission auch außerhalb ihrer Sitzungen Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle Mitglieder an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2.1.4.4

Die Zuchtkommission entscheidet in allen Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung und der rassespezifischen Zuchtbestimmungen; sie entscheidet in Ausnahmefällen über die Eintragung in das Zuchtbuch des Clubs.

Hat der Vorstand Bedenken oder hält er die Entscheidung für wichtig über den Einzelfall hinaus, kann er ihn zur erneuten Beratung zurück verweisen.

Diese erfolgt unter Hinzuziehung der ständigen Vertreter der rassespezifischen Zuchtberater/innen und des Hauptzuchtwartes. Dieses Gremium entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen. Gegen diesen Entscheid ist nur ein Einspruch beim Ehrenrat möglich. Der Entscheid wird im Wortlaut im CJ veröffentlicht.

2.1.4.5

Sie führt die Zuchtzulassungsprüfungen durch und entscheidet über die Zuchtzulassung. Bei versagter Zuchtzulassung kann der betroffene Hund der Zuchtkommissionerneut zur Prüfung vorgeführt werden. Die zweite Entscheidung der Zuchtkommission ist endgültig.

2.1.4.6

Ein Mitglied der Zuchtkommission darf nicht über einen eigenen Hund oder einen Hund aus eigener Zucht entscheiden.

2.1.4.7

Der Vorstand verhängt auf Vorschlag der Zuchtkommission Strafen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung des Clubs. Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem Mitglied und der Zuchtkommission das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung mit Begründung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Entscheides an den Vorsitzenden des Ehrenrates gerichtet werden.

2.1.5 Die Verhaltenstester

Den Ausbildungsgang und die Benennung von Verhaltenstestern regelt die Ausbildungsordnung für Verhaltenstester im cfh. Sie sieht einen abgeschlossenen Ausbildungsgang vor, der – entsprechend der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte-zur Benennung als Verhaltenstester durch den Vorstand führen kann.

2.1.6 Verhaltens-Kommission

2.1.6.1

Die Verhaltens-Kommission setzt sich aus allen, mindestens aber sechs vom Vorstand ernannten Verhaltenstestern zusammen. Sie besteht aus Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Verhalten. Die Verhaltens-Kommission wählt einen Sprecher. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Der Sprecher bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Er ist der Vertreter der Verhaltens-Kommission gegenüber dem Club und seinen Gremien.

2.1.6.2

Verhaltenstester dürfen nicht über einen eigenen Hund oder einen Hund aus eigener Zucht entscheiden und müssen in diesem Fall von einem neutralen Verhaltenstester vertreten werden.

2.1.6.3

Die Mitglieder der Verhaltens-Kommission wählen ihren Obmann, der den Einsatz der Verhaltenstester koordiniert und die Ausbildung der Anwärter überwacht. Der Obmann hat gegenüber den einzelnen Verhaltenstestern kein Weisungsrecht.

2.1.7 Die Welpenvermittlung

Das Amt der Welpenvermittlung wird im offiziellen Cluborgan ausgeschrieben. Aus der Bewerberliste wird vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes die Welpenvermittlung ernannt. Sie bleibt jedoch bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

2.1.8 Züchterversammlungen

Die rassespezifischen Züchterversammlungen treffen sich mindestens einmal pro Kalenderjahr auf Einladung des entsprechenden Zuchtberaters. Einladung und Durchführung entsprechen denen der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Regelung, wann diese stattfinden hat. Die drei rassespezifischen Züchterversammlungen sind am gleichen Tag und am gleichen Ort durchzuführen.

2.1.8.1

Die Züchterversammlungen sind berechtigt, Änderungen der jeweiligen rassespezifischen Zuchtbestimmungen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Stimmberechtigt ist neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des cfh, dem Zuchtbuchführer, dem Hauptzuchtwart und dem jeweiligen Zuchtberater jeder Züchter der betreffenden Rasse, welcher der in § 2.1.1 ZO definierten Personengruppe entspricht. Bei Personalunion mehrerer Funktionen hat jede Person grundsätzlich nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für jedengeschützten Zwingernamen ist nur eine Stimme möglich ebenso für jeden Deckrüden.

2.1.8.2

Die rassespezifischen Zuchtbestimmungen dürfen den übergeordneten Regelungen in der Satzung und der ZO nicht entgegenstehen. Änderungen müssen bei der Zuchtkommission zur Überprüfung der Umsetzbarkeit und Genehmigung eingereicht werden. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Cluborgan durch den Zuchtbuchführer. Änderungen, die Einfluss auf die Gebührenordnung und Finanzen des cfh haben, sind nicht zulässig.

2.2 Erwerb von belegten Hündinnen und das Mieten einer Hündin

2.2.1

Der Erwerb einer belegten Hündin ohne cfh-Zuchtzulassung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zuchtberaters und des Zuchtbuchamtes.

2.2.2 Das Mieten von Hündinnen ist nicht gestattet

2.3 Pflichten der Züchter

Züchter im cfh sind insbesondere verpflichtet:

1. Vor dem ersten Deckakt an einer Züchtertagung für Zuchtanfänger teilgenommen zu haben. Dies gilt für Eigentümer von Rüden und Hündinnen.
2. Zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen und Schaffung von angemessener und tierschutzgerechter Unterbringung und Haltung der Hunde.
3. Zur mündlichen Meldung aller Würfe und schriftlichen Meldung aller Deckakte innerhalb einer Woche an das Zuchtbuchamt.
4. Zur schriftlichen Anmeldung aller vollständigen Würfe innerhalb drei Wochen zur Eintragung in das Zuchtbuch.
5. Zur Führung des Zwingerbuches.
6. Zur Führung des Sprungbuches.
7. Die Zucht mit erbkranken Hunden zu vermeiden.
8. Dem Zuchtberater, dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtwart die Einsichtnahme in das Zwinger- und Sprungbuch zu gestatten, sowie die Besichtigung des Zwingers zugewähren.
9. Ihre Zuchthündinnen nur für die Zucht im cfh einzusetzen. Rüden nur in der FCI.
10. Die Welpenerwerber nach der Wurfabnahme auf zuchtausschließende Mängel hinzuweisen und ihnen eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes auszuhändigen. Wird dies unterlassen, so wird der Zwinger mit einer Zuchtsperre von zwei Jahren belegt und für spätere Würfe erfolgt keine Welpenvermittlung durch den cfh.
11. Alle Adressen der Welpenerwerber mit deren Einverständnis unmittelbar nach Abgabe der Hunde an das Zuchtbuchamt des Clubs zu melden. Die Adresse wird mit den Hundedaten in einer zentralen Datenbank zum Zwecke der Identifikation des Hundes und der Eigentümerauffindung gespeichert.
12. Die Zuchtberater erstellen eine Liste meldepflichtiger Krankheiten. Beim Auftreten einer dieser Krankheiten unterliegen sowohl Züchter, als auch Halter der Meldepflicht, gegebenenfalls mit ärztlichem Attest an den zuständigen Zuchtberater. Dieser sammelt und erfasst die Daten und erstellt eine Datenbank, die allen Mitgliedern zur Verfügung steht.
Der Zuchtberater ist in Abstimmung mit der Zuchtkommission berechtigt, Atteste und Untersuchungsergebnisse für wissenschaftliche Zwecke an entsprechende Stellen weiter zu leiten oder das Weiterleiten zu erlauben (z.B. dem Dortmunder Kreis).

§ 3 Zucht Voraussetzungen

3.1 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

3.1.1 Rüden

Rüden müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben. Sie können, falls sie nachweislich gute Vererber sind und sich in guter Kondition befinden, unbegrenzt zur Zucht herangezogen werden.

3.1.2 Hündinnen

Hündinnen müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben. Nach vollendetem achten Lebensjahr sind sie nicht mehr zur Zucht zugelassen. Der Abstand zwischen zwei

Würfen (Stichtag: Decktag) muss mindestens 12 Monate betragen. Bei mindestens 10-monatigem Zyklus der Hündin können zwei Würfe hintereinander gezogen werden. In diesen Fällen ist nachzweimaliger Belegung jedoch grundsätzlich ein Abstand von mindestens 15 Monaten zum nächsten Deckakt einzuhalten (Stichtag: Decktag). Eine Hündin darf maximal vier Würfe (egal mit wie viel Welpen) während des Zuchteinsatzes haben.

3.2 Zuchtverfahren

3.2.1 Fremdzucht

Fremdzucht liegt vor bei Paarungen von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind.

3.2.2 Linienzucht

Die Linienzucht ist die abgeschwächte Verwandtschaftszucht, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren Körper- und Wesensmerkmalen ausgewählt werden, um eine Zucht auf einen bestimmten Typ zu erreichen.

3.2.3 Inzucht

Inzucht ist Verwandtschaftszucht, wobei ein Ahne mindestens je einmal auf der Vater- und Mutterseite vertreten ist. Der Verwandtschaftsbegriff wird auf die letzten drei Ahnenreihen beschränkt. Im Sinne der Zuchtordnung werden unter Inzucht Paarungen verstanden zwischen Verwandten 2. bis 4. Grades in gerader oder Seitenlinie (Beispiele: Onkel - Nichte, oder Neffe - Tante, oder Vetter - Base, oder Großeltern-Enkel). Inzuchtbedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtberater.

3.2.4 Inzestzucht

Inzestzucht sind Paarungen zwischen Verwandten 1. Grades, also zwischen Eltern und Kindern oder Geschwistern. Inzestzucht ist verboten.

Inzest-oder Inzucht sind Zuchtverfahren, die nur dann zu Erfolgen führen können, wenn beide Zuchtpartner nahezu alle erwünschten Merkmale und Eigenschaften besitzen. Die Anwendung dieser Verfahren kann aber auch negative Folgen haben, sofern die Zuchttiere mit rezessiven fehlerhaften Erbanlagen behaftet sind.

3.2.5 Zwischenzucht

Zwischenzucht ist die einmalige Zuführung fremder Blutlinien derselben Rasse in eine durch Inzucht gefestigte Linie.

3.3 Anforderungen an Zuchtstätten

Pro Zuchtstätte dürfen maximal vier Würfe in 24 Monaten gezogen werden. Stichtag ist der 1. Decktag.

3.3.1

Das Zuchtrecht mit einer oder mehreren Hündinnen besteht nur dann, wenn vor Inbetriebnahme die Zuchtstätte von einem vom cfh bestellten Zuchtwart besichtigt und genehmigt wurde.

3.3.2

Bei Verlegung der Zuchtstätte ist diese erneut auf Kosten des Züchters von einem Zuchtwart des cfh abzunehmen.

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft mit Wurflager und einem Auslauf im Freien verfügen. Diese müssen in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters liegen.

3.3.3

Das Wurflager muss der Hündin gestatten, sich darin frei und aufrecht bewegen zu können. Sie muss darin liegen können und die Welpen müssen daneben ausreichend Liegefläche vorfinden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Der Mutterhündin muss ein Fluchtplatz, z.B. ein erhöhter Liegeplatz, zur Verfügung stehen, damit sie sich von den Welpen absondern kann. Wurfkisten sind unbedingt erforderlich. Wurfkisten in Form einer Hundehütte müssen ein problemlos abnehmbares Dach oder einen anderen Zugang zur Reinigung und Welpenkontrolle haben.

3.3.4

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet. Diese können sein:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil einer Zwingeranlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude.

Die Unterkunft muss direktes Tageslicht und Frischluft erhalten. Sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und bei Bedarf angemessen heizbar und beleuchtbar sein. Beton- und Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein. Der Aufenthaltsraum muss auch größeren Welpen genügend Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeit bieten.

3.3.5

Im Auslauf im Freien müssen sich Hündin und Welpen frei und gefahrlos bewegen können. Eine evtl. nötige Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen, er muss mindestens zur Hälfte aus natürlichem Untergrund bestehen. Der Auslauf soll abwechslungsreich gestaltet sein, um den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten (z.B. Spielzeug, Röhren, Kartons etc.) Falls kein direkter Zugang zur Unterkunft besteht, muss im Auslaufein überdachter, gegen Kälte und Nässe isolierter sowie gegen Zugluft geschützter Liegeplatz vorhanden sein.

3.3.6

Ein Aufenthaltsraum ohne direkten Zugang zum Auslauf muss mindestens 10 m² groß sein. Ein Aufenthaltsraum mit direktem Zugang zum Auslauf muss mindestens 6m² groß sein. Der Auslauf soll mindestens 40 m² groß sein.

3.3.7

Werden mehrere Hündinnen unserer Rassen gleichzeitig oder in einem Abstand von maximal 5 Wochen belegt, muss die Zahl der Unterkünfte entsprechend der Zahl der zu erwartenden Würfe sein. Die Mindestanforderung an die Auslaufgröße ist entsprechend der Anzahl der Würfe zu erhöhen. Vor gleichzeitiger Belegung mehrerer Hündinnen ist eine erneute Wurfstättenabnahme erforderlich, wenn bei erster Wurfstättenabnahme nur eine Unterkunft vorhanden war.

§ 4 Zuchtwert

4.1 Zuchtzulassungsveranstaltungen

Die Zuchtkommission hat in jedem Jahr mindestens zwei Zuchtzulassungsprüfungen durchzuführen, die an CAC-Schauen angegliedert werden sollten. Die Termine sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist im offiziellen Cluborgan bekannt zu geben. Mindestens vier Wochen vor dem Tag der Prüfung müssen die Züchter die Anträge auf Zuchtzulassung, zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Ahnentafel, HD-Ergebnis, drei Ausstellungsergebnisse mindestens gut, Verhaltenstest) sowie die Unterlagen die in der RSZB definiert sind, beim Zuchtbuchamt einreichen. Wird die Zuchtzulassung im zeitlichen Zusammenhang mit einem Verhaltenstest angeboten, so muss die Anmeldung zum Verhaltenstest zusammen mit der Anmeldung zur Zuchtzulassung erfolgen.

4.1.1 Der gleiche FCI-Zuchtrichter darf in 24 Monaten nur einmal eine Zuchtzulassung richten.

4.2 Zuchtzulassung

Die Zuchtkommission erteilt nach der Prüfung der Voraussetzungen und der vorgestellten Tiere die Zuchtzulassung. Ein Durchschlag des Zuchtzulassungsbogens ist dem Eigentümer am gleichen Tag auszuhändigen.

4.2.1

Grundsätzlich wird unterschieden in:

- 4.2.1 zur Zucht zugelassene Hunde,
- 4.2.2 zur Zucht bedingt zugelassene Hunde,
- 4.2.3 zur Zucht nicht geeignete Hunde.

4.2.2

Die volle Zuchtzulassung erfolgt, wenn der Hund

1. dem Standard entspricht,
2. das Alter von 15 Monaten erreicht hat,
3. in das Zuchtbuch des cfh eingetragen ist (Vorgehen siehe § 8 Zuchtbuch).

4. den Verhaltenstest bestanden hat.

5. auf mindestens drei Ausstellungen des cfh oder der FCI in der Offenen-, Zwischen-, Gebrauchshund-, Champion- oder Jugendklasse von mindestens 2 verschiedenen FCI-Richtern bewertet wurde, davon mindestens einmal in einer der Erwachsenenklassen.

6. die in der RSZB geforderten Kriterien erfüllt hat.

Hunde aus deutscher Zucht und in deutschem Eigentum, die nach dem 01.01.87 geboren sind, müssen unkupiert sein. Diese Regelung gilt auch für Hunde aus dem jeweiligen Ausland, in dem absolutes Kupierverbot besteht und die nach dem 08.04.95 geboren sind.

4.2.3

Die bedingte Zuchtzulassung erfolgt, wenn der Hund

1. eine oder mehrere Eigenschaften im Grenzbereich der vom Standard geforderten Norm aufweist,
2. HD-leicht aufweist,
3. die in der RSZB geforderten Kriterien erfüllt hat.

In diesen Fällen werden von der Zuchtkommission Auflagen erteilt. Verpaarungen mit Beteiligung von bedingt zur Zucht zugelassenen Hunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen Zuchtberater. Im übrigen gelten die Bedingungen des § 4.2.2

4.2.4

Keine Zuchtzulassung erhält ein Hund

1. der mit zuchtausschließenden Fehlern behaftet ist, wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, mittlere oder schwere HD und/oder disqualifizierende Merkmale im Standard der Rasse aufweist wie z.B. aggressiv oder sehr ängstlich bei der Rasse Beauceron; aggressiv oder ängstlich bei der Rasse Briard; aggressiv oder übermäßig ängstlich bei der Rasse Picard.

2. der die in der RSZB geforderten Bedingungen nicht erfüllt hat

Weitere aus Tierschutzgründen notwendige rassespezifischen Untersuchungsergebnisse müssen in der RSZB ergänzt werden.

Die Zuchtkommission kann Begrenzungen über die Häufigkeit der Zuchtverwendung oder beider Partnerwahl aussprechen, bei zuchtausschließenden Fehlern in der Nachzucht oder bei mangelhafter Aufzucht. Die volle oder bedingte Zuchtzulassung kann von der Zuchtkommission jederzeit zurückgenommen werden, sollten Fehler der Nachkommen erkennen lassen, dass der Hund mit für die Zucht bedenklichen rezessiven Erbfaktoren behaftet ist. Ebenso ist eine Wandlung der vollen Zuchtzulassung in eine bedingte Zuchtzulassung zulässig. Bei versagter Zuchtzulassung kann der betroffene Hund erneut der Zuchtkommission zur Prüfung vorgeführt werden, die zweite Entscheidung ist endgültig. Bei entsprechenden Standardmängeln ist die erste ZZL endgültig.

4.3 Verhaltenstest

Der bestandene Verhaltenstest ist, wie das Vorliegen des HD-Untersuchungsergebnisses, Voraussetzung für die Zuchtzulassung für alle Hunde im cfh.

Die Anmeldung zum Verhaltenstest erfolgt über das Zuchtbuchamt. Das Mindestalter des Hundes beträgt am Tag des Tests 15 Monate.

Der Verhaltenstest kann auch im räumlichen und/oder zeitlichen Zusammenhang mit der Zuchtzulassung durchgeführt werden.

Veranstaltet eine Landesgruppe oder Arbeitsgemeinschaft einen Verhaltenstest ohne damit zeitlich verbundener Zuchtzulassung, steht dieser grundsätzlich allen Clubmitgliedern offen. Der Termin ist rechtzeitig im Club Journal bekannt zu geben. Die Organisation erfolgt in Absprache zwischender veranstaltenden LG/AG und dem Obmann der Verhaltenstest-Kommission. Wird der VT in zeitlichem Zusammenhang mit einer ZZL durchgeführt, muss die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Prüfung erfolgen. Hunde, die auch zur ZZL zugelassen werden, werden bevorzugt angenommen. Zu beachten ist, dass der Testring aus mindestens 8, höchstens jedoch 15 teilnehmenden Hunden bestehen muss, es zählt die Anzahl der gemeldeten Hunde zum Meldeschluss (4 Wochen vor dem Test).

4.3.1

Verantwortlich für die Durchführung des Verhaltenstests und die Beurteilung des Hundes sind jeweils drei Verhaltenstester aus der Verhaltenskommission. Ist ein Mitglied der Verhaltenskommission verhindert und kann nicht durch ein anderes ersetzt werden, können die Kommissionsmitglieder eine(n) Anwärter(in) für diesen Test in die Kommission berufen.

4.3.2

Art des Tests, Beurteilungskriterien, sowie eventuelle Änderungen oder Ergänzungen werden von der Arbeitsgemeinschaft Verhalten erarbeitet und im Entwurf dem Vorstand des cfh zur Abstimmung vorgelegt. Die Beschreibung des vollständigen Testprogramms mit ev. Änderungen zum Vorjahr werden jeweils zum Jahresbeginn im offiziellen Cluborgan durch den Vorstand veröffentlicht und Interessierten bei der Anmeldung zum VT als Kopie mit der Meldebestätigung zugestellt.

4.3.3

Das Testergebnis wird in einem Beurteilungsbogen dokumentiert. Der Beurteilungsbogen enthält Tag und Ort der Prüfung, Name und Identifikationsnummer (Tätowier- oder Chipnummer) des Hundes, den Namen des Eigentümers, die Namen und Unterschriften der Verhaltenstester und des Eigentümers, sowie das Ergebnis der Prüfung. Der Name des Hundes sowie des Eigentümers wird erst nach Beendigung des Tests eingetragen. Der Beurteilungsbogen ist Bestandteil der Zuchtzulassung. Ausfertigungen des Beurteilungsbogens erhält der Eigentümer sofort nach Beendigung der Prüfung, das Zuchtbuchamt und der Zuchtberater.

4.3.4

Der Test kann auf Wunsch des Hundeführers sowie von den Verhaltenstestern vorzeitig abgebrochen werden und gilt als nichtbestanden.

4.3.6

Hundeführer beim Verhaltenstest muss der derzeitige Eigentümer des vorgeführten Hundes oder ein Familienmitglied sein. Der Hundeführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.3.7

Die Verhaltenskommission hat das Recht, eine Wiederholung des Verhaltenstests nach dem ersten Wurf (Hündinnen) zu empfehlen, worauf die Zuchtkommission eine bedingte Zulassung für nur einen Wurf erteilen kann. Vor dem zweiten Belegen sollte eine Wiederholung des Verhaltenstests (erneutes Bestehen) zur Auflage gemacht werden.

4.3.8

Ein nichtbestandener Verhaltenstest kann nach Ablauf einer 5monatigen Wartezeit wiederholt werden.

4.3.9

gestrichen

§ 5 Deckakt

Die Eigentümer der für einen Deckakt des cfh bestimmten Hunde haben die Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass die Hunde im Sinne der Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind, bzw. ob und welche Auflagen zu beachten sind. Ein schriftlicher Deckvertrag wird empfohlen. Deckakte mit Rüden ohne ZZL des cfh bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Zuchtberater. Diese Genehmigung kann nur mit ausreichender Begründung versagt werden. Für Deckeinsätze von cfh-Rüden im Ausland gilt das jeweilige Zuchtrecht des ausländischen FCI-Vereins, in dessen Zuchtbuch der Wurf eingetragen wird.

§ 6 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

6.1

Die Wurfbesichtigung und -abnahme führt der für die Region zuständige Zuchtwart durch. Eigene Würfe des Zuchtwartes müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Zur ordnungsgemäßen Abnahme des Wurfes ist eine Besichtigung möglich, zu der der Zuchtwart auch unangemeldet im Zwinger erscheinen darf. Die endgültige Wurfabnahme muss in der 8. Lebenswoche erfolgen, kann jedoch auf Wunsch des Zuchtwarts auch in der 9. Lebenswoche bis zum Alter von 59 Tagen der Welpen stattfinden. Die Welpen müssen vor der Wurfabnahme eindeutig und unveränderlich gekennzeichnet werden (Chip). Der Zuchtwart stellt die Wurfabnahmeberichte aus und sendet diese innerhalb von einer Woche an das Zuchtbuchamt und den Zuchtberater. Kopien sind dem Züchter auszuhändigen. Der Zuchtwart muss sich von der ordnungsgemäßen Führung des Zwingerbuches und der Zuchtstätte überzeugen. Beanstandungen müssen im Wurfabnahmebericht des Zuchtwarts vermerkt werden. Die Höhe der Kosten der Wurfbesichtigung und Wurfabnahme richtet sich nach der Gebührenordnung. Ein Zuchtwartwechsel auf Wunsch des Züchters ist gebührenpflichtig.

§ 7 Ahnentafeln

7.1

Die Ahnentafeln werden vom Club für französische Hirtenhunde e. V. ausgestellt. Sie sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchamt als mit den Zuchtbucheinträgen identisch gewährleistet werden. Sie weisen mindestens drei Generationen nach.

7.1.1

Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Wer Ahnentafeln fälscht, abändert oder missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt. Die Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel des Zuchtbuchamtes versehen, vom Zuchtbuchführer beglaubigt und vom Züchter unterschrieben ist. Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des cfh. Nur das Zuchtbuchamt des cfh darf Ahnentafeln ausstellen. Die Selbstanfertigung von Ahnentafeln zieht grundsätzlich eine lebenslange Zuchtsperre nach sich. Das Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung sowie das HD-Ergebnis und sonstige zuchtrelevanten Untersuchungen sind grundsätzlich in die Ahnentafel einzutragen. Prüfungen der Elterntiere (SchH, IPO usw.) werden in die Ahnentafeln der Nachzucht eingetragen.

7.2 Rufname

Die Rufnamen der Welpen der einzelnen Würfe innerhalb eines Zwingers beginnen bei A und werden in alphabetischer Reihenfolge fortgeführt.

§ 8 Zuchtbuch Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihre Informationen sollen so umfassend wie möglich sein. Das Zuchtbuch des cfh enthält mindestens die Wurfeintragungen, die Einzeleintragungen, das Register, jeweils nach Rassen getrennt, die HD-Auswertungsliste, die Liste der geschützten Zwingeramen sowie die Liste der zur Zucht zugelassenen Hunde.

Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen mindestens drei Generationen bei den Vorfahren nachgewiesen werden, die in seitens des VDH oder FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Farbe, Chipnummer und/oder Tätowierungen, abgelegte Leistungsprüfungen und Siegertitel aufweisen.

Zur Eintragung kommen:

1. Bei Wurfeintragungen aller Würfe, die im Bereich des cfh fallen. Die Eintragung enthält den Zwingeramen, Name und Wohnort des Züchters, Zuchtbuchnummer, Rufname, Geschlecht und besondere weitere Kennzeichen des einzutragenden Hundes, Abstammung des Wurfes mit Eltern und Großeltern, Deck- und Wurfstag, sowie die gesamte Wurfstärke sowie Zahl der totgeborenen oder verstorbenen Welpen.

2. Bei Einzeleintragungen müssen Hunde aus Nicht-cfh-Zucht (Hunde aus BCD-Zucht oder Import-Hunde) dem Zuchtbuchamt des cfh zur Eintragung gemeldet werden; zwingend muss jeder Hund eingetragen, der im cfh eine Zuchtzulassung absolvieren soll. Es werden nur Hunde in das Zuchtbuch des cfh übernommen, wenn sie innerhalb des VDH oder – im Ausland – unter der FCI gezüchtet wurden; als Nachweis ist die Ahnentafel bzw. das Export Pedigree, ggf. mit Auslandsanerkennung einzureichen. Parallel zur Eintragung wird eine Übernahmescheinung erstellt, die unablässlich mit der Ursprungsahnentafel verbunden wird; diese ist – wie die Ahnentafel selbst – in juristischem Sinne eine Urkunde und wie diese zu behandeln (siehe § 7.1.1).

Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer herausgegeben. Es muss als Nachtrag mindestens alle zwei Jahre erscheinen. Die Züchter erhalten ein Exemplar kostenlos.

§ 9 Strafordnung

9.1

Verstöße gegen die Zuchtordnung oder RSZB werden mit Strafen geahndet. Bei wiederholten Verstößen droht der Ausschluss aus dem cfh. Die Zuchtkommission unterrichtet den Vorstand über den Sachverhalt des Verstoßes. Er teilt das Ergebnis der Abstimmung der Zuchtkommission sowie dem betroffenen Züchter mit. Beide können zur Aufhebung oder Änderung des Vorstandsbeschlusses den Ehrenrat anrufen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Ehrenrats ist endgültig.

9.2

Welpen aus Würfen, die nicht nach den Statuten des cfh gezüchtet wurden, erhalten einen entsprechenden Eintrag in der Ahnentafel.

9.3

Im Haushalt eines cfh-Mitgliedes dürfen keine Rassehunde außerhalb der Regelungen des VDH gezüchtet werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss aus dem cfh.

§ 10 Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden

Sollten die Rassespezifischen Zuchtbestimmungen die Zuchtverwendung von in das Register der jeweiligen Rasse eingetragenen Hunden zulassen, gelten folgende Regelungen:

In das Register eingetragene Hunde müssen vor Zuchtverwendung mindestens dieselben Voraussetzungen erfüllt haben, die für die Zuchtzulassung von in das Zuchtbuch dieser Rasse eingetragenen Hunden vorgeschrieben sind.

Die Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission. Sie entscheidet auf Antrag in jedem Einzelfall über den Partner, die Häufigkeit der Zuchtverwendung sowie mögliche Auflagen.

In das Register eingetragene Hunde dürfen ausschließlich mit in das Zuchtbuch eingetragenen Hunden verpaart werden. Die Nachkommen können erst in der vierten Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Änderungshistorie

- mit Änderungen MGV vom 03. Mai 2003, Antrag 6 (§ 10), 7 (§ 4.2.3), 8 (§ 2.1.4.3),
- mit Änderungen MGV vom 03. April 2004, Antrag 4 (§ 2.1.5.1), 7 (§ 3.1.2), 8 (§ 4.2.2)
- mit Änderungen MGV vom 30. April 2005, Anträge 14 (§ 2.1.8), 33 (§ 4.4.2.1)
- mit Änderungen MGV vom 29. April 2006, Antrag 10 (§ 4.3.2)
- mit Änderungen MGV der MGV 2007, Anträge 10 (§ 6.1), 14 (§ 2.1.3)
- mit Änderungen MGV vom 19. April 2008, Antrag 10 (§ 2.1.8)
- mit Änderung MGV vom 05.09.2009, Antrag 3 (§ 3.3.6)
- mit Änderung MGV vom 15.05.2010, Antrag 1 (§ 5)
- mit Änderung MGV vom 21. Mai 2011, Anträge 4 (§.2.2), 5/6 (§ 3.1.1)
- mit Änderung MGV vom 05. Mai 2013, Anträge 6 (§ 4.3.2), 15 (§ 2.3.11), 16 (§ 6.1), 17 (§ 4.3), 19 (§ 2.1.4.1)
- mit Änderung MGV vom 05. April 2014, Antrag 6 (§ 4.3)
- mit Änderung vom 15.11.2014 (im Vorgriff der MGV durch VSS)
- mit Änderungen MGV vom 28.03.15, Anträge 3 (§ 2.1.1), 4 (§ 3.2.4), 5 (§ 4.2.2 u. § 4.2.4), 8 (§ 2.3.12)
- mit Änderungen MGV vom 29.04.17, Anträge 16 (§ 2.1.1), 17 (§ 4.2.2), 18 (§ 4.2.2 u. § 8), 19 (§ 2.1.4.4), 24 (§ 2.1.2.2), 30 (§ 4.3.8 u. 4.3.9), 31 (§ 2.1.5.1)
- mit Änderungen MGV vom 23.10.2021, Antrag 13 (§ 2.2), Antrag 15 (§ 2.1.4.3), Antrag 16 (§ 2.1.4), Antrag 12 (§ 2.1.4), Antrag 18 (§ 2.4), Antrag 19 (§ 3.3), Antrag 20 (§ 4)
- mit Änderungen MGV vom 23.04.2022 Anträge 2, 4 u. 5 (§ 6.1)
- mit Änderungen der MGV vom 12.04.2025 Antrag 3 (§ 4.3.9)